

INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

Landesrat Rudi Anschober

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika Wagner
JKU Linz

am

28. August 2018

zum Thema

**Kritik am Entwurf des Standortentwicklungsgesetzes:
Zurück an den Start für konstruktive Anregungen zur
Verfahrensbeschleunigung**

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Kritik am Entwurf des Standortentwicklungsgesetzes: Zurück an den Start für konstruktive Anregungen zur Verfahrensbeschleunigung

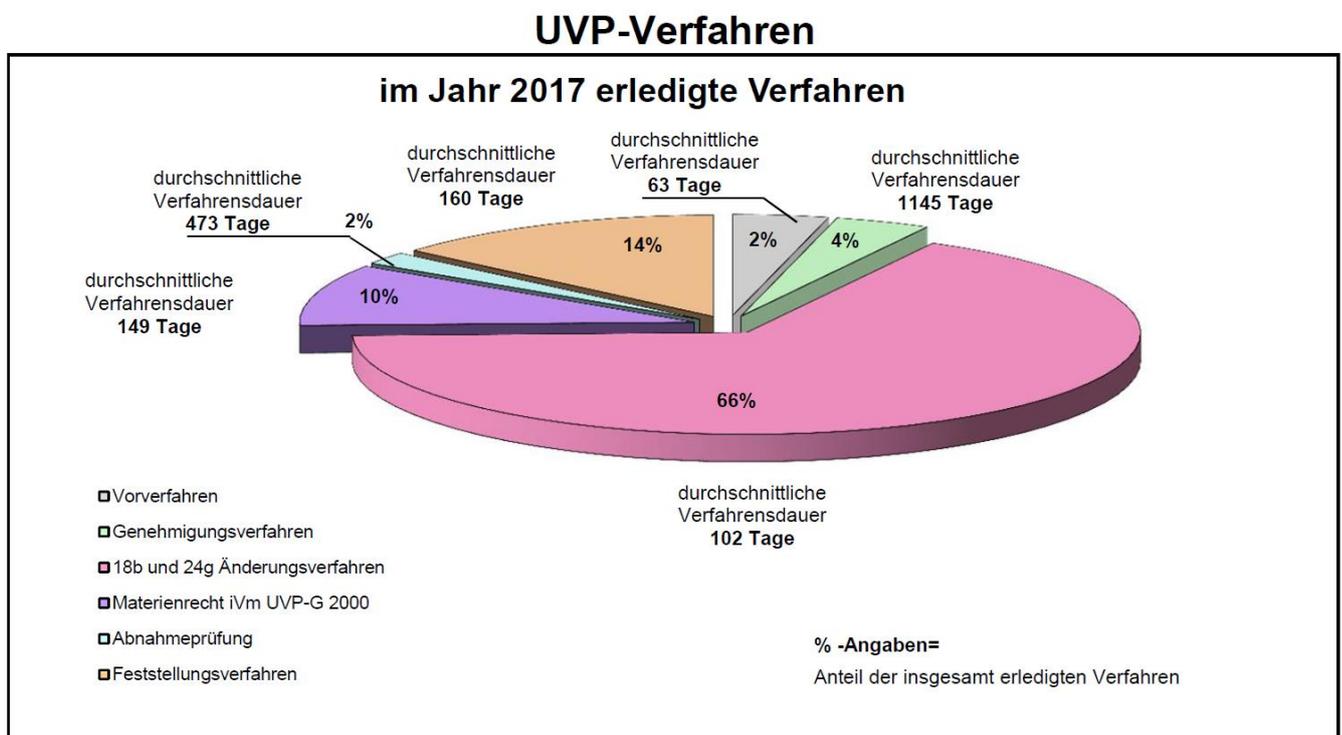
Europarechtswidrig, verfassungswidrig, Konflikte provozierend – noch nie zuvor ist ein Reformvorschlag in der Umweltpolitik so gescheitert wie der Entwurf zum sog. Standortentwicklungsgesetz.

Die Bundesregierung plant mit dem neuen Standortgesetz drastische Veränderungen von Umweltverfahren. Die Änderungen sind in mehrfacher Hinsicht rechtlich und politisch höchst bedenklich – EU-Umweltstandards als auch Grundrechte für Parteien und NGOs würden massiv beschnitten und gefährdet. Damit würde die Balance zwischen den unterschiedlichen Interessenslagen zerstört und eine Errungenschaft des Rechtsstaates verspielt: Bisher waren in den vergangenen 15 Jahren Ausgewogenheit, Balance und Rechtsstaatlichkeit Eckpfeiler der Umweltpolitik in Oberösterreich. Dieser Kurs hat Konflikte weitgehend vermieden, Vertrauen und Gesprächsfähigkeit aller Seiten geschaffen und damit sowohl Umwelt und Anrainer/innen, aber auch dem Wirtschaftsstandort gut getan. Auch die Genehmigungsverfahren sind damit immer schneller geworden. Umweltlandesrat Anschober appelliert aus diesem Grund an die Bundesregierung, diese Werte nicht zu zerstören, sondern den Weg des Konsenses, der Konfliktvermeidung und des Miteinanders von Umwelt und Wirtschaft weiter zu gehen. Oberösterreich zeigt mit sehr effektiven Verfahren vor, wie auch der Bund bei seinen oft überlangen Verfahren noch Tempo machen kann. Auch die Stellungnahme des Landes OÖ ist kritisch.

LR Anschober: „Es hat den Anschein, dass die Bundesregierung die Verfahrensdauer von UVP-Verfahren mit der Brechstange durchsetzen will. Das Ziel von zügigen Verfahren ist ja nachvollziehbar - aber nicht unter Ausschluss von Anrainer/innen und Umweltbewegung und nicht unter Preisgabe von völker-, europa- und verfassungsrechtlich gewährten Rechten und Prinzipien. Das provoziert Konflikte und schafft genau Gegenteiliges – nämlich Rechtsunsicherheit für die Unternehmer/innen. Die Zivilgesellschaft muss weiterhin ausreichend Gehör bekommen bei Großprojekten, wir denken zurück – ansonsten wären ein AKW Zwentendorf und ein Kraftwerk in der Hainburger Au heute Wirklichkeit. Wir werden es nicht zulassen, dass über Umwelt und Bürger/innen drüber gefahren wird!“

Umweltverfahren in Oberösterreich

Im Jahr 2017 wurden in Oberösterreich gesamt 51 Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren erledigt. Dabei wird unterschieden in Vorverfahren, Genehmigungsverfahren, Änderungsverfahren, Verfahren nach Materienrecht in Verbindung mit dem UVP-G sowie Abnahmeprüfungen und Feststellungsverfahren.

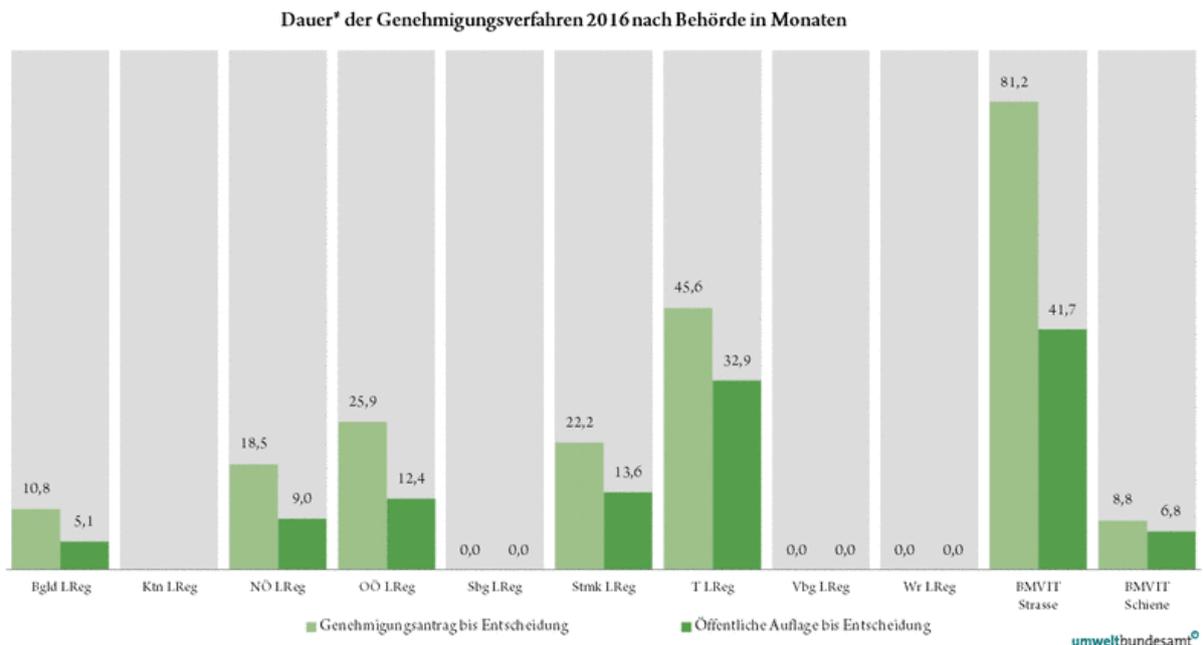


Die hohe Anzahl der Änderungsverfahren ergibt sich daraus, dass es sich dabei um jene Verfahren handelt, in denen der Antragsteller noch vor Fertigstellung des Vorhabens eine nicht nur geringfügige Änderung vornehmen möchte und dazu die erforderliche Genehmigung einholt.

Die Verfahrensdauer wird entscheidend mitbeeinflusst durch die Projektqualität einerseits und durch die möglichst rasche Einleitung der erforderlichen Schritte auf der Behördenseite andererseits. Dabei ist die Bedeutung der Projektvorbereitung hervorzuheben. Die grundlegende und frühzeitig einsetzende Vorbereitung möglichst unter Einbindung von Betroffenen bringt eine wesentliche Ersparnis in der darauffolgenden Verfahrensdauer.

Oberösterreich auch im Österreich–Vergleich top

In der Diskussion rund um zu lange Verfahrensdauer muss eines beachtet werden: der Unterschied zwischen durchschnittlicher Verfahrensdauer ab Einlangen des Projektantrages bis zur Bescheiderlassung und der Zeitdauer von Vollständigkeit der Unterlagen bis zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung.



In Oberösterreich macht das durchschnittlich 25,9 Monate zu 12,4 Monate. Der aussagekräftigere Parameter von 12,4 Monaten von öffentlicher Auflage bis Entscheidung zeigt im Österreich-Vergleich: die oberösterreichische UVP-Behörde arbeitet effektiv und entscheidet rasch.

Anschober: „Die Daten des Umweltbundesamtes belegen, in Oberösterreich ist es gelungen, trotz mancher Schwierigkeiten und kritischer Rahmenbedingungen, mit viel Engagement der Verwaltung, guter Organisation und effektiven Prozessen zu qualitativ hochwertigen Entscheidungen zu kommen.“

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika Wagner (Vorständin des Instituts für Umweltrecht, JKU)

Vermeintliche Verfahrensbeschleunigung zu Lasten von Grundrechten und Investitionssicherheit

Die grundsätzliche Einschätzung von Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Wagner zum aktuellen Entwurf des StEntG ist eindeutig: Der Entwurf ist in seinem Grundanliegen unsanierbar, da Verfahrensbeschleunigung um den Preis der **Grundrechtswidrigkeit und Europarechtswidrigkeit** erreicht wird. **Rechtssicherheit** kann dadurch nicht erreicht werden. Im Gegenteil – nach Verurteilung durch den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bzw. des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) – würden unterbliebene UVP-Verfahren wohl nachgeholt werden müssen. Jeder in seinen Rechten beschnittene Bürger, aber auch NGOs könnten aus Anlass eines Umweltverfahrens den EuGH anrufen. Die Rechtssicherheit, also die Investitionssicherheit – quasi das „A und O“ für jeden Unternehmer – würde darunter vollkommen leiden.

Außerdem könnte wegen der Gewaltenteilung des Art. 94 B-VG aufgrund des Rechtsschutzdefizits im vorliegenden Gesetzesentwurf **jeder einzelne Bürger und jede einzelne Bürgerin im Zivilrechtsweg Untersagung (§ 364 ABGB)** begehren. Viele Beispiele aus der Vergangenheit zeigen, wo Einzelne im Klageweg (Unterlassungsrechtsschutz) die Grenzen der Verfahrensbeschleunigung aufgezeigt haben. Die ordentlichen Gerichte würden – auf Basis der bisherigen Rechtsprechung, wegen Art. 6 und Art. 13 Menschenrechtskonvention, solchen Klagen stattgeben (müssen).

Die rechtlichen „Baustellen“ des aktuellen Entwurfs im Einzelnen

Nach der **Idee des Entwurfs** sollen für sogenannte „standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse“ **besondere materielle/inhaltliche Vorgaben** (Genehmigungsregime), aber auch **besondere Verfahrensregeln in erster Instanz und im Beschwerdeverfahren** zur Anwendung kommen.

Sämtliche dieser vorgesehenen „Besonderheiten“ verstoßen gegen **Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EMRK** sowie **Art. 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht)**

Grundrechtecharta, manche Bestimmungen verstoßen zudem auch gegen **innerstaatliche verfassungsrechtliche Grundwertungen** wie dem Gleichheitsgrundsatz und dem Prinzip der **Rechtsstaatlichkeit**.

1) Materielle, inhaltliche Vorgaben des aktuellen Entwurfs StEntG:

- **§ 11 Abs 6:** Abschwächung der UVP-Genehmigungskriterien im Falle einer Entscheidung (zB „*Auflagenermächtigung nur als dies zur Verhinderung von wesentlichen und nachhaltig nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden wird*“)
- **§ 11 Abs 3:** Genehmigungsfiktion nach Ablauf der einjährigen Frist (gleichgültig in welchem Verfahrensstand, gleichgültig aufgrund welcher Umstände die Verzögerung erfolgt ist); darunter fallen etwa auch Verfahrensverzögerungen, die der Projektwerber selbst hervorgerufen hat. Mit der **Genehmigungsfiktion verbunden ist die Beschneidung von Partei- und Öffentlichkeitsrechten**, obwohl der Entwurf selbst von der Beibehaltung des Standards der Parteirechte spricht.
Das erscheint hochgradig europarechtswidrig (siehe dazu näher unten).

2) Verfahrensrechtliche Vorgaben des aktuellen Entwurfs StEntG:

- **§ 11 Abs 1: Neuerungsverbot** nach Abschluss der öffentlich-mündlichen Verhandlung (anders als im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz). Wenn in der öffentlich-mündlichen Verhandlung die Notwendigkeit auftritt, zusätzliche GA einzuholen, ist das etwa nicht mehr möglich.
- **§ 11 Abs 3:** Wenn binnen einen Jahres ab Kundmachung des standortrelevanten Vorhabens keine Genehmigung erfolgt ist, gilt das Vorhaben – gleich in welchem Verfahrensstand - als genehmigt. Zugleich greift das **Neuerungsverbot**. Das heißt, es ist auch im Rechtsmittelverfahren nicht mehr möglich, den Sachverhalt aufzurollen. Mittels einer Verzögerungstaktik des Antragsstellers, ist es damit möglich, dass **Bürgerinnen und Bürger ihr Recht auf Gehör (Art 6 MRK; Art 47 GRC) vollkommen verlieren**.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht setzt sich das Neuerungsverbot fort:

Der Bescheid kann in Hinblick auf den einmal festgestellten Sachverhalt nicht mehr ergänzt werden. Die **Überprüfungsbefugnis besteht nur in Rechtsfragen, der grundsätzliche Bedeutung zukommen**.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht darf keine öffentlich-mündliche Verhandlung stattfinden.

Gesamtanalyse zeigt: Verletzung von Völker-, Europa- und Verfassungsrecht sowie Widerspruch zu bestehenden Bundesgesetzen

Ausnahmevorschrift des Art 2 Abs 4 UVP-RL 2014/52 greift nicht

Art 2 Abs 4 enthält eine Ausnahmevorschrift für den Fall, dass eine Genehmigung durch einen Gesetzgebungsakt erfolgt, allerdings muss dabei der **Zweck der Richtlinie verwirklicht werden**, dazu muss die Kommission in die Anwendung der Ausnahme miteingebunden werden. Da der vorliegende Entwurf auf der Genehmigungsfiktion des § 11 Abs 3 StEntG basiert, kann in **keiner Weise sichergestellt werden, dass der Zweck der Richtlinie verwirklicht ist**. Der EuGH würde die Europarechtswidrigkeit sofort aufgreifen (siehe EuGH C-348/15 Stadt Wiener Neustadt).

Genehmigungskriterien – Verstoß gegen EU – Prinzip des hohen Schutzniveaus

Abschwächung der Genehmigungskriterien im Falle einer Entscheidung wie z.B. Auflagenermächtigung nur als „zur *Verhinderung von wesentlichen und nachhaltig nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden wird*“: Standortrelevante Vorhaben dürfen keine Auflagen vorgeschrieben werden, außer solche, die zur Verhinderung nachhaltig schwerer Schäden notwendig sind. Da die §§ 17 Abs 4 und 24f Abs 4 UVP-G ein „**hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit**“ als Maßstab voraussetzen und diese Bestimmungen aber nach dem Entwurf nicht mehr gelten sollen, wird damit auch die Intention des Entwurfs ganz klar. Das Prinzip des „hohen Schutzniveaus“, wie es im EU-Primärrecht (Art 191 AEUV) verankert ist, wird damit verkehrt.

Was ist standortrelevant und was nicht?

Außerdem haftet dieser Privilegierung von sog. standortrelevanten Vorhaben der „odor“ der **Gleichheitswidrigkeit** an, da letztlich die Unterscheidung zwischen standortrelevanten und nicht standortrelevanten Projekten niemals messerscharf getroffen werden kann und die Kriterien, die der Ministerialentwurf enthält, äußerst vage sind.

Genehmigungsfiktion – automatische Genehmigung aufgrund unzureichender Projektunterlagen möglich

Dass jedenfalls nach einem Jahr das Projekt als genehmigt gelten soll, macht sämtliche Vorgaben der UVP-Richtlinie obsolet – was einer Europarechtswidrigkeit „ersten Ranges“ gleichkommt. Innerstaatlich tritt die Konsequenz ein, dass den Entscheidungsorganen die Entscheidung genommen wird und Parteirechte abgeschnitten werden. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP, wie dies in Art 8 UVP-RL normiert ist, kann nicht stattfinden. Da in § 11 Abs 3 des aktuellen Entwurfes das Vorliegen von **vollständigen Projektunterlagen gar nicht Voraussetzung ist, um den Fristlauf in Gange zu setzen, hat es der Projektant in der Hand, durch unvollständige Unterlagen die automatische Genehmigung zu erreichen**. Wie die Behörde einen qua Genehmigungsfiktion ergangenen Bescheid begründen kann, ist offen.

Verfahrensbeschleunigung durch Beschneidung von verfassungsrechtlich gewährten Parteienrechten

Das **Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren** (Verlust der Überprüfungsbefugnis auf Sachverhaltsebene im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (Abgehen vom Prinzip der vollen Kognitionsbefugnis) verstößt zum einen gegen UVP-Recht: Nach der UVP-RL (Art 11 Abs 2) und Art 47 GRC muss die Entscheidung vom Gericht in voller materieller und formeller Hinsicht einer Überprüfung unterzogen werden können.

Das ist zum anderen auch **auf Ebene der Bundesverfassung** (Art 130 B-VG) **garantiert**, kann also nur durch Verfassungsgesetz abgeändert werden.

Das **generelle Unterbleiben einer öffentlich-mündlichen Verhandlung** vor einem Gericht ist in Hinblick **auf Art 6 EMRK und Art 47 GRC grundrechtswidrig**.

Internationale Folgen des Entwurfs

Mit der UVP-RL sollte ein Mindeststandard für umweltrelevante Projekte in Europa geschaffen werden. Diese gemeinsame Basis zu verlassen, bedeutet, dass auch andere EU- Länder, die ihren Wirtschaftsstandort unter Druck sehen, dem Beispiel folgen könnten – das hat dann auch wiederum negative Auswirkungen für Österreich und unsere Umwelt: Immerhin ist die österreichische Tourismuswirtschaft auf eine intakte Umwelt angewiesen.

Was hielte österreichische Nachbarländer davon ab, AKWs oder Atomendmülllager als „standortrelevant“ zu definieren und binnen einem Jahr einer Genehmigungsfiktion zu unterwerfen: Wenn das Beispiel „Schule macht“ – immerhin besteht ja dann Druck auf andere Wirtschaftsstandorte – geht der „Drive“ in Richtung Nivellierung nach unten, die Preisgabe der Lebensgrundlagen in Europa wäre eröffnet.

Die Rechtsbewährung des EU-Umweltrechts und der Grundrechtsstandard für Bürger/innen sind hohe Werte, mit denen verantwortungsvoll umgegangen werden muss.

II. Verfahrensbeschleunigung dort umsetzen wo es noch Aufholbedarf gibt

Für den Entwurf in der aktuellen Formulierung kann nur die eine Lösung sein: den Entwurf zur Gänze zurückziehen und dort ansetzen, wo es tatsächlich noch an Effektivität und Raschheit fehlt.

Eine Regelung wie sie derzeit vorgesehen ist führt zu dem, was Unternehmer/innen am aller hinderlichsten ist, nämlich der **Rechtsunsicherheit**. Das UVP-Recht wie es derzeit von den Behörden in zahlreichen Verfahren angewendet wird ist gut und die Verfahren werden in der Regel rasch abgeschlossen. Dennoch kann man immer bemüht sein, besser zu werden.

Grundvoraussetzung ist die **Analyse der Fakten**, insbesondere der **Gründe, aufgrund der sich die Verzögerungen wirklich ergeben**. Sie liegen nämlich überwiegend beim Antragssteller selbst was Zahlen und Statistiken belegen können.

Mögliche Ansatzpunkte für schnellere und effizientere Verfahren könnten sein:

- a) Sollte Verfahrensbeschleunigung gewünscht sein, so könnte dies unter **Aufrechterhaltung des europarechtlich geschuldeten Standards durch Ausstattung der Behörden mit einer ausreichenden Zahl von Amtssachverständigen und von Personal** sowie einer stärkeren Inpflichtnahme der Projektwerber/innen erfolgen. Gerade im UVP-Recht bedarf es hervorragend ausgebildeter Umweltjurist/innen. Der Entwurf will ja gerade demonstrieren, dass das UVP-Recht für den Wirtschaftsstandort wichtig ist – die Lösung kann daher

nur in hochqualitativen Entscheidungen liegen. „Persilscheine“, die die Standortrelevanz bestätigen, können dazu kein geeignetes Instrument sein.

- b) Das schon im Jahr 2009 ins UVP-Gesetz implementierte Instrument des **Investorenservice** könnte ausgebaut werden, insbesondere auch um ein vorgeschaltetes Clearingmodell erweitert werden, um im frühest möglichen Projektstadium Konflikte zu orten und zu sondieren.
- c) Auf Planungsebene, also im Vorfeld des Projektstadiums, sollte der **Strategischen Umweltprüfung** mehr Bedeutung zukommen, denn schon dort können sich die Interessensgegensätze und betroffenen Schutzgüter herauskristallisieren.
- d) **Standortentwicklung kann nur unter Beachtung der unionsrechtlichen, verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben erfolgen und bedarf der Akzeptanz der Bürger/innen.** Unmut und Inakzeptanz mit sogenannten standortbevorzugten Projekten zu provozieren, ist nicht zielführend. Die wirtschaftliche Attraktivität eines Standorts hängt nicht allein von der Dauer des UVP-Verfahrens ab, sondern vielmehr von der **Rechts- und Investitionssicherheit!** Genau das lässt der Entwurf vollkommen vermissen.

LR Anschober: *Ich verstehe den Wunsch nach zügigen und qualitätsvollen UVP-Verfahren. Dem kommen wir in Oberösterreich auch nach. Ausreißer gibt es bei Verkehrsverfahren des Bundes. Gerne bringen wir unsere Erfahrungen in einen Arbeitsprozess mit der Bundesregierung ein. Ich bin mir sicher, dass zügige qualitätsvolle Verfahren umsetzbar sind - aber nur mit ALLEN Betroffenen. Miteinander geht's schneller und besser!"*